

**RS OGH 1985/1/16 1Ob515/85,
6Ob669/86, 1Ob564/95, 2Ob304/02y,
6Ob27/05x, 2Ob234/14x, 10Ob72/16k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1985

Norm

ABGB §863 EI

ABGB §918 Ib2

ABGB §922

ABGB §1053

Rechtssatz

Wählt ein Käufer ohne konkrete Zusagen des Verkäufers aus dem Verkaufsprogramm des Verkäufers eine bestimmte Gattungssache aus, die die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt, leistet der Verkäufer mit dem bloßen Wissen vom Verwendungszweck noch nicht dafür Gewähr, dass sie auch den besonderen damit verbundenen Anforderungen entsprechen werde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 515/85

Entscheidungstext OGH 16.01.1985 1 Ob 515/85

Veröff: SZ 58/11 = JBl 1985,620

- 6 Ob 669/86

Entscheidungstext OGH 16.01.1986 6 Ob 669/86

Auch; Beisatz: Kannte der Verkäufer zwar den vom Käufer geplanten Verwendungszweck, wusste er jedoch nicht, dass die Ware zu diesem Zweck nicht geeignet ist, und musste er dies auch nicht wissen, so kann das noch nicht dahin verstanden werden, dass der Verkäufer dem Käufer damit bereits eine bestimmte Eigenschaft - geradezu als Bedingung des Kaufvertrages - zusicherte. (T1)

Veröff: JBl 1987,315

- 1 Ob 564/95

Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 564/95

Vgl; Beisatz: Insbesondere beim Gattungskauf darf bei Unterlassung der Aufklärung nicht ohne weiteres eine schlüssige Zusage angenommen werden, wenn der Erwerber keine Auskünfte oder Belehrungen verlangt. (T2)

Veröff: SZ 68/105

- 2 Ob 304/02y

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 2 Ob 304/02y

Vgl auch; Beis wie T2

- 6 Ob 27/05x

Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 27/05x

Ähnlich; Beis wie T2

- 2 Ob 234/14x

Entscheidungstext OGH 21.10.2015 2 Ob 234/14x

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Keine Lieferung von Steinen mit besonderer Qualität, also „Wasserbausteinen“, vereinbart. (T3)

- 10 Ob 72/16k

Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 Ob 72/16k

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0014314

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at